

**Änderungssatzung der
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haiterbach (Feuerwehr-Kostenersatz-
Satzung – FwKS) vom 17.04.2024**

§ 1

Änderung der Anlage zu § 3 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung:

Kostenverzeichnis

I. Fahrzeuge entsprechend der VOKeFw Stundensatz

1. Einsatzleitwagen	ELW 1	98 €
2. Einsatzleitwagen	ELW 2	309 €
3. Einsatzleitwagen	ELW 2	
in Form eines Abrollbehälters		144 €
4. Mannschaftstransportwagen	MTW	
Bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse		34 €
5. Kommandowagen		39 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	57 €
7. Tragekraftspritzenfahrzeug	TFS-W	99 €
8. Mittleres Löschfahrzeug	MLF	128 €
9. Löschgruppenfahrzeug	LF 10	172 €
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 10	198 €
11. Löschgruppenfahrzeug	LF 20	205 €
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	236 €
13. Löschgruppenfahrzeug	LF 20 KatS	192 €
14. Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	155 €
15. Tanklöschfahrzeug	TLF 3000	172 €
16. Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	169 €
17. Vorrüst- oder Vorrüstgerätewagen	VRW/VGW	77 €
18. Rüstwagen	RW	239 €
19. Gerätewagen Gefahrgut	GW/G	246 €
20. Drehleiter	DLAK 18/12	210 €
21. Drehleiter	DLAK 23/12	290 €
22. Gerätewagen Transport	GW/T	
a. Bis zu 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse		31 €
b. Mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg		84 €

c. Mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse		143 €
23. Gerätewagen Logistik	GW/L 1	81 €
24. Gerätewagen Logistik	GW/L 2	172 €
25. Wechselladerfahrzeug	WLF	128 €

Entsprechend § 1 Absatz 2 VOkeFw gelten oben genannte Sätze auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

II. Sonstige Fahrzeuge (unverändert)

1. Kleineinsatzfahrzeuge		49 €
2. Beleuchtungsanhänger		2 €
3. Schaumkanonenanhänger		2 €

III. Personalkosten (unverändert)

1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige		25 €
2. Brandsicherheitswache		20 €

Bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden wird zusätzlich ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 10 € pro Feuerwehrmann in Rechnung gestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haiterbach, 17.04.2024

Andreas Hölzlberger
Bürgermeister